

Ethische Leitlinien des Moreno Instituts Edenkoben/Überlingen gGmbH

Präambel

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die Gesellschaft verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Anwendung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden von J.L. Moreno und seiner Schülerin Dr.in Grete Anna Leutz.

Im Folgenden werden die Methoden mit dem Verfahrensnamen „Psychodrama-Soziometrie-Gruppenpsychotherapie“ bezeichnet. Insbesondere werden Personen mit erforderlicher beruflicher Grundausbildung zu Einzel- und Gruppen-Therapeut*innen bzw. – Berater*innen fort- und weitergebildet für die Anwendung des Verfahrens „Psychodrama-Soziometrie-Gruppenpsychotherapie“ in psychosozialer, pädagogischer, psychologischer, medizinischer und psychotherapeutischer Einzel- und Gruppenarbeit.

Außerdem wird die Wirksamkeit des Verfahrens „Psychodrama-Soziometrie-Gruppenpsychotherapie“ für Beratung und Bildung von Erwachsenen, für Beratung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie psychotherapeutische Einzel- und Gruppen-Behandlung durch vergleichende Untersuchungen erforscht, wobei die Maßnahmen sowohl der Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Therapie von Rat und Hilfe suchenden Menschen, als auch deren Bildung und Erziehung dienen.

Zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich alle an der Fort- und Weiterbildung Beteiligten am Moreno Instituts Edenkoben/Überlingen gGmbH (MIEÜ) zu ethischen Grundsätzen ihrer Berufstätigkeit. Dies gilt analog für die Supervisionstätigkeit.

I. Allgemeine ethische Grundsätze der Selbsterfahrung und Seminarleitung

1. Die Lehr- und Supervisionstätigkeit im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsseminaren und angeleiteten Selbsterfahrungsangeboten - unabhängig davon, ob diese in Präsenz oder online durchgeführt werden - kennzeichnet sich im übergeordneten Sinne durch Entwicklungsförderung von Kund*innen.
2. Die Entwicklungsförderung muss von Seiten der Lehrbeauftragten derart gestaltet werden, dass die Arbeitsbeziehung hinsichtlich Übertragungs-, Gegenübertragungs- und Interaktionsgeschehen verantwortungsvoll und professionell gehandhabt wird. Hierzu müssen die Grenzen des Settings gewahrt werden.

II. Spezielle ethische Grundsätze in der Selbsterfahrung

1. Kund*innen Integrität

Eine Lehrperson verpflichtet sich dazu, die Würde und Integrität der Kund*innen zu achten. Eine Lehrperson verpflichtet sich dazu, Fühlen und Handeln differenziert zu reflektieren und dadurch die Arbeitsbeziehung vor maladaptiven Handlungsimpulsen zu schützen.

2. Abstinenzgebot

Eine Lehrperson verpflichtet sich dazu, die Arbeitsbeziehung durch Abstinenz zu schützen, d. h., niemals ihre durch den Berufsstand in der Lehrtätigkeit entstehende Autorität oder ihre professionellen Kompetenzen zu missbräuchlichen Zwecken einzusetzen.

D.h. konkret:

- Keine Vorteilsnahme auf Kosten der Kund*innen, keine privaten, beruflichen oder ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem*der Kund*in.
- Kein narzisstischer Missbrauch in Fort- und Weiterbildung sowie Unterlassung von Missbrauch, Manipulation und von politischer, weltanschaulicher oder religiöser Indoktrination.
- Kein Handeln im Interesse eigener erotischer oder aggressiver Wünsche. Sexuelle Beziehungen mit Kund*innen sind ausgeschlossen.

3. Schweigepflicht

Eine Lehrperson verpflichtet sich dazu, Mitteilungen der Kund*innen im Rahmen der Selbsterfahrung auch über deren Tod hinaus vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für Publikationen, Lehre und Supervisionen.

Bei drohender Selbst- oder Fremdgefährdung des Kunden oder der Kundin ist ein professionell-verantwortungsvolles Vorgehen abzuwägen, das u.U. auf Basis der Gesetzeslage einen Bruch der Schweigepflicht implizieren kann.

4. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit

Eine Lehrperson verpflichtet sich dazu, nicht in Zuständen eingeschränkter Arbeitsfähigkeit mit Kund*innen zu arbeiten sowie darauf zu achten, sich psychisch und physisch nicht zu überfordern. Fortbildung, Intervention und Supervision werden als wichtige Bestandteile qualifizierter Lehrtätigkeit regelmäßig in Anspruch genommen und sind bei Bedarf ebenso wie weitere eigene Selbsterfahrung verpflichtend.

III. Spezielle ethische Richtlinien für in der Weiterbildung tätigen Lehrpersonen

1. Lehrpersonen dürfen keine Prüfungen bei Weiterbildungsteilnehmer*innen abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.
2. Selbsterfahrungsleitungen der Grundstufe dürfen gegenüber den Leitungen des AWT keine persönlichen Informationen weitergeben, die sie im Rahmen der Selbsterfahrung von den Teilnehmer*innen erhalten haben. Davon ausgenommen sind schwerwiegende psychische Belastungen und Beeinträchtigungen, die einen Grundstufenabschluss ausschließen („Veto“-Paragraf).
3. Zwischen einem*einer Leiter*in und einer*einem Teilnehmer*in einer von Institut angebotenen Selbsterfahrung und/oder einer vom Institut angebotenen Weiterbildung (z.B. Grundstufe SE oder AWT, Oberstufe) darf kein dienstliches, privates, die Weiterbildung betreffendes oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Sexuelle Beziehungen zu Weiterbildungskandidat*innen sind ausgeschlossen.
4. Die Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
5. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Weiterbildung sollen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Antragstellung und Eingang aller erforderlichen Unterlagen ausgestellt werden.

IV. Beschwerdemanagement und Verfahren bei fraglichen Verstößen gegen die Ethikrichtlinien

1. Alle Weiterbildungsinstitute im *Deutschen Fachverband für Psychodrama* (DFP) haben ein eigenes Beschwerdemanagement. Dies ist eine Voraussetzung für die Anerkennung als Psychodrama-Weiterbildungsinstitut.
2. Das Beschwerdeverfahren des DFP ist übergreifend. Es gilt für Mitglieder und Kund*innen des Verbandes sowie für Weiterbildungskandidat*innen. Bezüglich der Weiterbildungskandidat*innen der anerkannten Weiterbildungsinstitute ist das Beschwerdeverfahren des Verbandes nachrangig. Weiterbildungskandidat*innen der anerkannten Weiterbildungsinstitute können das Beschwerdeverfahren des DFP erst in Anspruch nehmen, wenn das institutsinterne Verfahren erfolglos in Anspruch genommen worden ist.
3. Das MIEÜ hat ein eigenes Beschwerdeverfahren.

- a. Vertrauensleute

Die erste Stufe sind die Vertrauensleute. Sie haben folgende Aufgaben:

Sie sind Ansprechpartner*innen für Fort- und Weiterbildungsteilnehmer*innen, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im Fort- und Weiterbildungsprozess in Bedrängnis geraten sind.

Sie hören an, tragen zur Aufklärung bei und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden.

Die Vertrauensleute sind über alle Tatsachen, die ihnen bekannt werden, zum Schweigen verpflichtet.

In Fragen, die ihr Arbeitsfeld oder ihre Funktionen im Moreno Institut Edenkoben/Überlingen gGmbH betreffen, sowie in Fragen, in denen sie persönlich in einen Interessens- oder Loyalitätskonflikt geraten könnten, müssen sich die Vertrauensleute für befangen erklären und die Ratsuchenden an die andere Vertrauensperson verweisen.

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grundsätze wählt die Gesellschafterversammlung zwei persönlich geeignete Vertrauensleute für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl für jeweils weitere drei Jahre ist möglich. Eine Kontinuität der Besetzung ist wünschenswert. Vertrauensleute dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder Fachbereichsleitung sein.

Die Vertrauensleute geben regelmäßig beim Lehrbeauftragtentreffen einen anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit ab.

- b. Geschäftsführung

Als zweite Stufe oder auch direkt können Beschwerden bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Termine. Beschwerden, die nicht in einem einfachen Vorgang geklärt werden können, werden in Abstimmung mit einer Vertrauensperson weiterverfolgt.

- c. Als Ansprechkontakt für die Anhörung, Beratung und Hilfestellung sowie Fragen bei möglichen Verletzungen ethischer Grenzen stellt das Moreno Institut Edenkoben/Überlingen folgende Vertrauenspersonen bereit:

- Kerstin Rapelius als Vertrauensperson
- Dr. Dirk Gastauer als Vertrauensperson
- Christian Stadler als Geschäftsführer

4. Das Beschwerdeverfahren des MIEÜ wird ergänzt durch die Berufung einer*eines Datenschutzbeauftragten. Die Berufung erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit den Gesellschafter*innen und im Benehmen mit den Lehrbeauftragten. Die Aufgaben und Informationen zum Datenschutz sind in den AGB festgehalten. Der*die Datenschutzbeauftragte kann direkt in Fragen zum Datenschutz von Lehrbeauftragten und Kund*innen angesprochen werden.
Als Datenschutzbeauftragter ist Mathias Hunger von der Gesellschafterrunde bestellt worden und von der Geschäftsführung in die Aufgaben eingeführt worden.
5. Beschwerden können schriftlich an die Vertrauensperson oder an die Geschäftsführung des MIEÜ eingereicht werden. Der Eingang wird schriftlich bestätigt. Die Beschwerdeführenden erhalten innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen.
6. Wenn die Beschwerde nicht in einem einfachen Vorgang geklärt bzw. keine Abhilfe geschaffen werden kann, ist die Beschwerdestelle (Vertrauensperson oder Geschäftsführung) verpflichtet, einen Verfahrensvorschlag zu machen, den sie im Benehmen mit den am Verfahren Beteiligten abstimmt.
7. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich kostenlos an den auf nationaler Ebene verfügbaren Ethikverein e.V. zu wenden. Kontakt/ Information: <http://ethikverein.de>
8. Die Beschwerdestelle schlägt bei Konflikten folgende Verfahren vor:
 - a. Institutsinterne Moderation
 - b. Externe Moderation
 - c. Externe Mediation
 - d. Schlichtungsverfahren
 - e. Vermittlung von Rechtsberatung
9. Kommt es mithilfe der vorgeschlagenen Verfahren nicht zu einer Einigung, entscheidet bei Fragen, die aufgrund vorliegender Regelungen oder Vereinbarungen institutsintern geregelt werden können, die Geschäftsführung des Institutes. Gegen diese Entscheidung kann geklagt werden.
10. Kommt es mithilfe der vorgeschlagenen Verfahren nicht zu einer Einigung, kann bei zivil- und vertragsrechtlichen Ansprüchen geklagt werden.
11. Handelt es sich bei der Beschwerde um Verletzungen berufsrechtlicher Standards, verweist die Beschwerdestelle an die entsprechenden Stellen. Bei Officialdelikten wird die Staatsanwaltschaft informiert. Berufsrechtliche Schweigepflicht wird dabei berücksichtigt.

V. Beschwerdemanagement für Lehrbeauftragte

1. Die Lehrbeauftragten können sich analog der Regelung für die Weiterbildungskandidat*innen an die Vertrauenspersonen wenden (Paragraf 3a)
2. Sie können darüber hinaus eine schriftliche Beschwerde an die Geschäftsführung richten.
3. Es erfolgt eine persönliche Anhörung (mündlich; in Präsenz oder Online) durch die Vertrauensperson oder die Geschäftsführung.
4. Die Beschwerde wird in der Gesellschafterrunde diskutiert und es werden Beschlüsse gefasst, die zur Abhilfe der Beschwerde erforderlich sind.
5. Es erfolgt eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung an den*die Beschwerdeführende.

VI. Verfahren bei Verstößen gegen die Ethikrichtlinien

Verstöße gegen die Ethikleitlinien des Moreno Instituts Edenkoben/Überlingen gGmbH können ein Ausscheiden aus dem Institut, bzw. einen Ausschluss aus der Fort- und Weiterbildung zur Folge haben. Ein Ausschluss wird in der Gesellschafterrunde mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Wird ein Offizialdelikt nachgewiesen und strafrechtlich verfolgt, erfolgt ohne Abstimmung der Ausschluss aus dem Institut, unabhängig von der Rolle des*der Betroffenen.

München, den 4.7.2025

Beschluss der Gesellschafter*innen des Moreno Instituts Edenkoben/Überlingen